

Gartenordnung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein muss.

- 1.) Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Dauerkleingartenanlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- 2.) Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie beinhaltet wesentliche Teile des Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Vorschriften und Bedingungen der Stadt Ludwigshafen sowie Hinweise auf weitere bestehende gesetzliche Vorschriften.
- 3.) Sie ist für sämtliche Pächter in den Dauerkleingartenanlagen in Ludwigshafen verbindlich und Bestandteil des Pachtvertrages.
- 4.) Die den Vereinen als Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

§2

- 1.) Kleingärten sind zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung bestimmt.
 - 2.) Der Anbau von Kulturen zum Verkauf ist nicht gestattet. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens soll gewährleistet sein.
 - 3.) Der Garten soll als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet werden.
 - 4.) Wird er als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet, so soll der Nutzgarten mindestens 1/3 der Kleingartenfläche umfassen; überwiegend Baum- oder Monokulturen sind unzulässig.
 - 5.) Zahl und Pflanzort von Bäumen sowie die Zugänge zu den einzelnen Gärten sind entsprechend den durch die Stadt genehmigten Pläne zu wählen. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges der Stadt gehörenden Obstbäume. Er hat hierfür einen neuen Obstbaum gleicher Art auf seine Kosten zu pflanzen.
 - 6.) Der Garten ist in einem guten Pflegezustand zu halten. Den Weisungen des Verpächters ist Folge zu leisten. Kommt der Pächter diesen Weisungen nicht in der angegebenen Frist nach, kann der Verpächter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen oder durchführen lassen.
- 1.) Die Grenzabstände des Nachbarschaftrecht für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung sind für die Kleingärten bindend.
 - 2.) Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht gestattet.
 - 3.) Das Anpflanzen von sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappel, Platane, Kastanie, Süßkirsche (Hochstamm), Walnuss ist nicht gestattet.
 - 4.) Das Anpflanzen von feuerbrandgefährdeten Arten wie Weißdorn, Rotdorn, Zwergmispel, Feuerdorn, Wacholder oder ähnlichen, ist zum Schutz der Gesamtanlage nicht gestattet.
 - 5.) Das Anlegen von Hecken ist untersagt. Bepflanzungen entlang der Zäune und zwischen den Gärten dürfen die genehmigte Zaunhöhe von 1.00 m nicht überschreiten (ausgenommen einzeln stehende Solitärpflanzen).
- 1.) Für die Gartenaufteilung gelten die Einzelpläne der Stadt, sie sind unbedingt einzuhalten.

2.) Gartenlauben und andere Baulichkeiten dürfen nur nach den Plänen der Stadt errichtet werden. Änderungen wie z.B. Erweiterung der Überdachung sowie vollständige Verkleidung bzw. Verglasung des überdachten Freisitzes (Wintergarten) ist nicht zulässig.

Das Aufstellen von Gewächshäusern in der Parzelle ist nicht gestattet.

Die Bauaufsicht obliegt dem Verpächter.

3.) Der Betrieb mit Flüssiggas in der Laube ist nur mit Flaschen bis zu einem Füllgewicht von 11 Kilogramm zulässig. Eine Versorgung über größere, außerhalb aufgestellte Flaschen ist nicht gestattet.

4.) Die Laube ist vom Pächter auf seine Kosten zu unterhalten. Auflagen des Verpächters hinsichtlich der Baulichkeit, der Unterhaltung oder des farblichen Anstriches (RAL-Farben) sind zu befolgen.

5.) Wasserfässer dürfen nicht in den Boden eingelassen werden.

6.) Die Gartenlaube darf weder zum Wohnen noch zu gewerblichen Zwecken benutzt und auch nicht Dritten überlassen werden.

7.) Eine Trockentoilette ist nur im Geräteraum zugelassen und diese ist geruchfrei zu halten.

Sickergruben (Fäkalien) sind nicht erlaubt. Gleichfalls ein daran angeschlossenes Wasserklosett.

8.) Einrichtungen, die fest mit dem Grundstück verbunden werden sollen, wie Kinderspielgeräte, Planschbecken, Einfassungen der Wege, Plattenflächen usw., bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

§5

1.) Einfriedigungen zwischen den Gärten sind nur mit Einverständnis des jeweiligen Vereins zulässig. Die Kosten für die Einfriedigungen haben die Pächter zu tragen, die eine solche Einfriedigung wünschen oder durch die Art ihrer Gartenbenutzung diese bei dem angrenzenden Nachbarn erforderlich machen.

2.) Das Erstellen von Zäunen zwischen den Gartenparzellen ist nur in der vom Verpächter vorgegebenen Form bis zur Höhe von 1.00 m zulässig. Stacheldraht ist nicht gestattet.

3.) Die Montage von Sichtschutzelementen jeglicher Art ist nicht zulässig

§6

1.) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den angrenzenden Pächtern sauber zu halten. Das zwischen dem Weg und der Parzelle liegende Begleitgrün und die Rahmenbepflanzungen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

2.) Die Lagerung von Materialien ist auf den Wegen, dem Begleitgrün und den Rahmenbepflanzungen nicht gestattet.

3.) Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen oder Mofas ist untersagt.

4.) Der Pächter ist verpflichtet, die ihm nach dem Pachtvertrag obliegenden Reinigungs- und Streupflicht und sonstige polizeiliche Verpflichtungen zu erfüllen. Er übernimmt für seinen Kleingarten die dem Grundstückseigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht und hat den Anordnungen der Behörden auf eigene Kosten nachzukommen.

1.) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie Anpflanzungen, Einfriedigungen, Wasserleitungen, Eingangstore usw., sind schonend und pfleglich zu behandeln. Befinden sich derartige Einrichtungen in einzelnen Kleingärten, sind sie vom Pächter auf seine Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

- 2.) Stellt der Pächter Schäden an diesen Anlagen und Einrichtungen fest, hat er dies unverzüglich dem Verpächter zu melden.
 - 3.) Manipulationen an den Wassermeßeinrichtungen werden strafrechtlich verfolgt und berechtigen zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.
 - 4.) Die Herstellung von Einrichtungen (Brunnen, Schlagbrunnen, Schächten etc.) zur Entnahme von Grundwasser ist verboten.
 - 5.) Für alle Pächter besteht Anschlußzwang an die Wasserversorgung. Ebenso muss die Wasserzapfstelle mit einem Rückflußverhinderer versehen sein.
- §81.) Das Abfackeln von abgeernteten Beeten sowie das Verbrennen von Baumabschnitten, Gartenabfällen oder sonstigen Gegenständen im Bereich des Kleingartengeländes ist untersagt.
- 2.) In Ausnahmefällen (Auftreten von Feuerbrand o.a.) wird der Verein bei der Stadtverwaltung eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
 - 3.) Das Grillen mit Holzkohle oder offenem Feuer kann nur gestattet werden, wenn dies zu keiner Belästigung der übrigen Pächter führt.
 - 4.) Der Vogelschutz ist nach den Weisungen des Verpächters vorzunehmen. Der Pächter kann für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkplätzen für Vögel sorgen. Vom 01. März bis 30. September ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern verboten.
 - 5.) Die Bienenhaltung in Kleingärten ist zu fördern. Zur Förderung und zum Schutz der Bienenhaltung sind bei der Anwendung biologischer Mittel im Pflanzenschutz bzw. der Schädlingsbekämpfung die Vorschriften und notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bienen unbedingt zu beachten.

§ 9

- 1.) Tiere aller Art, dürfen innerhalb der Gartenanlage nicht gehalten werden.
- 2.) Das Mitbringen von Hunden ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese sich ruhig verhalten und andere Gartenpächter sich durch ihre Anwesenheit nicht belästigt fühlen bzw. belästigt werden. Ständig bellende Hunde werden über kurz oder lang immer zu Differenzen mit anderen Gartenfreunden führen. Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Durch geeignete Maßnahmen ist das Überlaufen in andere Parzellen auszuschließen. Verunreinigungen durch Hunde sind sofort zu beseitigen. Die Tierhalter haften für jeglichen durch ihre Tiere verursachten Schaden.
- 3.) Der Pächter ist verpflichtet Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beachten und seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.
- 4.) Bei der Benutzung des Gartens ist auf die angrenzenden Gärten sowie auf die gemeinsamen Interessen aller Gartenpächter Rücksicht zuzunehmen.
- 5.) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen nur in den von den Vereinen festgesetzten Betriebszeiten benutzt werden.
- 6.) In der Kleingartenanlage ist jede Handlung untersagt, die geeignet ist, andere zu gefährden oder zu schädigen.
- 7.) Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk o.a. dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt oder gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

*, * \ ' |

Dem Pächter wird nahegelegt, sich in allen gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und den Rat der Fachberater des Verbandes / seines Vereins zunutze zu machen und die Schulungsveranstaltungen des Verbandes / seines Vereins zu besuchen.

§11

Kompost- und Düngeablageplatz dürfen nicht am Parzellenweg angelegt werden, müssen vom Nachbargrundstück mindestens 1.00 m Abstand haben und dürfen nicht zur Geruchsbelästigung führen.

Pflanzenabfälle, Obstreste und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostherstellung zu verwenden.

§12

1.) Der Verpächter kann Gemeinschaftsarbeiten für alle Pächter festsetzen. Die Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder wiederholtes unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2.) Bei Verhinderung zur Leistung der Gemeinschaftsarbeit hat der Pächter Ersatz in Geld an den Verpächter zu leisten; die Ersatzleistung beträgt für jede nicht geleistete Stunde bis zum 2 Vz fachen eines 80 % Teiles des jeweiligen geltenden Landarbeitertarifes.

Schlußbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht beseitigt werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.0







